

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

BMASGPK - II/A/1 (Legistische Angelegenheiten
der Sozialversicherung)

Mag. Johannes Blindhofer
Sachbearbeiter

Johannes.blindhofer@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-866485
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.338.927

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 geändert werden, Aussendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den mit Schreiben vom 30. April 2025, GZ: 2025-0.301.487,
übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Die in der Anlage 7 zu § 10 Abs. 4 des im Betreff angeführten Entwurfes noch immer
vorgesehene Ermächtigung der „Postsekundären Bildungseinrichtungen (Universitäten,
Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen), die an einem gemeinsam
eingerichteten Studium beteiligt sind oder bei denen die Vollintegration in den
Datenverbund der Universitäten und Hochschulen abgeschlossen und die technischen
Voraussetzungen gegeben sind“ (1.2. lit. b) sowie der Privathochschulen und
Privatuniversitäten (2.2. lit. b) zur Verarbeitung u. a. der Sozialversicherungsnummer“ mit
Verweis auf § 24 Abs. 4 des Gesetzes, wird weiterhin **abgelehnt**.

Es ist weder aus dem Gesetz/der Verordnung noch aus den angefügten Erläuterungen zu
entnehmen, dass die Verwendung der Sozialversicherungsnummer einen über
Personenidentifikation hinausgehenden Zweck hat.

Es ist datenschutzrechtlich kritisch anzumerken, dass Datenverwendungen nach der EU-
Datenschutzgrundverordnung (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. b) nur dann gestattet sind, wenn sie

auch dem für die Datenverwendung erhobenen Zweck (für die SV-Nummer wäre der Verwendungszweck Sozialversicherungsangelegenheiten) entsprechen. Ausnahmen von diesem Zweckbindungsgrundsatz gibt es für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke und statistische Zwecke, aber auch nach Art 6 Abs. 1 lit. c (aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung der Verantwortlichen) und lit. e (im öffentlichen Interesse) EU-DSGVO. Diese Ausnahmen sind naturgemäß **restriktiv** zu handhaben.

Die Sozialversicherungsnummer ist jedenfalls nicht als Personenkennzahl oder Personenidentifikator zu verwenden. Für die Übermittlung personenbezogener Daten ist die **Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens** nach dem E-Government-Gesetz (Bundesgesetz zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen, BGBl. II Nr. 289/2004) vorgesehen. *(Vgl. dazu auch die diesbezüglich klare Kritik des Rechnungshofes im Bericht zum Register im Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger – in RH BUND 2014/8, TZ 8 und Empfehlung 9).*

Mit freundlichen Grüßen

9. Mai 2025

Für die Bundesministerin:
Mag.a Annemarie Masilko

Elektronisch gefertigt